

WWW.GEIS-GROUP.COM



Global Logistics



SUPPLIER CODE OF CONDUCT DER GEIS GRUPPE

➤ **03.2024**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. PRÄAMBEL ZUM CODE OF CONDUCTS GEIS GRUPPE	02
2. GESCHÄFTSETHIK UND MARKTVERHALTEN	03
2.1. EINHALTUNG VON GESETZEN	
2.2. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ UND GEISTIGES EIGENTUM	
2.3. FAIRE BETRIEBSPRAKTIKEN	
2.4. INTEGRITÄT, BESTECHUNG, VORTEILNAHME	
2.5. VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG	
2.6. SENSIBILITÄT IM UMGANG MIT INTERESSENSKONFLIKTEN	
2.7. BEACHTUNG VON EXPORTKONTROLL- UND ZOLLVORSCHRIFTEN	
2.8. FINANZIELLE VERANTWORTUNG UND GENAUE AUFZEICHNUNGEN	
3. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN	05
3.1. ACHTUNG DER GRUNDRECHTE DER MITARBEITENDEN	
3.2. GLEICHBERECHTIGUNG, VIELFALT UND INKLUSION	
3.3. DISKRIMINIERUNGSVERBOT	
3.4. VERBOT VON KINDERARBEIT	
3.5. AUSSCHLUSS VON ZWANGSARBEIT	
3.6. GESUNDHEITSSCHUTZ, SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ	
3.7. FAIRE ARBEITSZEIT	
3.8. FAIRE ENTLOHNUNG	
3.9. VEREINIGUNGSFREIHEIT	
4. NACHHALTIGKEIT	08
4.1. UMWELTSCHUTZ	
4.2. UMGANG MIT KONFLIKTMINERALIEN	
4.3. BEHANDLUNG UND ABLEITUNG VON INDUSTRIELLEM ABWASSER	
4.4. UMGANG MIT LUFTEMISSIONEN	
4.5. UMGANG MIT ABFALL UND GEFÄHRLICHEN STOFFEN	
4.6. VERBRAUCH VON ROHSTOFFEN UND NATÜRLICHEN RESSOURCEN REDUZIEREN	
4.7. ERNEUERBARE ENERGIEN	
4.8. ARTENVIELFALT, LANDNUTZUNG UND ENTWALDUNG	
5. MELDUNGEN VON FEHLVERHALTEN	12
6. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN	14

Impressum

Veröffentlicht durch:
Hans Geis GmbH + Co KG
Rudolf-Diesel-Ring 24
97616 Bad Neustadt
E-Mail: info@geis-group.de

Stand: März 2024 | Bildnachweise: © Geis Gruppe, Freepik



PRÄAMBEL ZUM SUPPLIER CODE OF CONDUCTS DER GEIS GRUPPE

Verantwortungsvolles, nachhaltiges und rechtmäßiges Handeln gehört zu den Werten der Geis Gruppe und sind in der Unternehmensstrategie fest verankert. Die Grundwerte und Geschäftsprinzipien sind im Code of Conduct für Lieferanten und Geschäftspartner sowie in der Compliance Richtlinie für Mitarbeitende festgelegt. Die hier aufgeführten Unternehmensgrundsätze gelten europaweit an allen Standorten und Geschäftsbereichen der Geis Gruppe. Die nachfolgenden Standards formulieren die Anforderungen an das Handeln der Geis Gruppe zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Geschäftsethik sowie Umweltschutz und orientieren sich an folgenden internationalen Standards:

- die ILO Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit
- die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Die Geis Gruppe erwartet und verlangt von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie gemäß den geltenden Gesetzen und Grundsätzen sowie im Einklang mit den Grundwerten und Geschäftsprinzipien handeln. Die Geis Gruppe will mit der Qualität und Wertigkeit ihrer Dienstleistungen sowie durch erfolgreiche und nachhaltige Geschäftstätigkeit im Wettbewerb überzeugen. Der langfristige Erfolg unseres Unternehmens hängt auch davon ab, wie frühzeitig wir Risiken und Chancen erkennen, und dass wir konsequent Gesetze, Vorschriften, ethische Grundsätze und freiwillige Selbstverpflichtungen einhalten.

Wir setzen nicht nur in der Geis Gruppe hohe Standards, sondern arbeiten auch entlang der gesamten Wertschöpfungskette an der Einhaltung dieser Werte. Dahinter steht die einfache Erkenntnis, dass sich verantwortungsvolles Handeln und wirtschaftlicher Erfolg nicht ausschließen, sondern einander fördern. Dieses Verständnis und eine solche Haltung erwarten wir nicht nur von all unseren Mitarbeitern, sondern auch von unseren Geschäftspartnern. Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart die Geis Gruppe mit ihrem Lieferanten und Geschäftspartner daher die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Bad Neustadt, 08.03.2024


Jochen Geis
Geschäftsführender Gesellschafter
Geis Gruppe

Nürnberg, 08.03.2024


Hans-Wolfgang Geis
Geschäftsführender Gesellschafter
Geis Gruppe



② GESCHÄFTSETHIK & MARKTVERHALTEN

2.1. Einhaltung von Gesetzen

Es wird von den Lieferanten und Geschäftspartnern gefordert, dass sie alle anzuwendenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Dort, wo der Code of Conduct den anzuwendenden Gesetzen oder Vorschriften widerspricht oder gegen diese verstößt, muss der Lieferant und Geschäftspartner die Geis Gruppe über die Situation umgehend informieren, um zu bestimmen, wie Lieferanten und Geschäftspartner verantwortungsbewusst agieren können.

2.2. Vertraulichkeit, Datenschutz und geistiges Eigentum

Lieferanten und Geschäftspartner verpflichten sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Lieferanten und Geschäftspartner haben bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

2.3. Faire Betriebspraktiken

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.4. Integrität, Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Lieferanten und Geschäftspartner müssen beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Angemessene Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

2.5. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Lieferanten und Geschäftspartner haben weder direkt noch indirekt Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in irgendeiner Art zu fördern. Sie haben die für sie geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen Verpflichtungen zur Geldwäscheprävention einzuhalten.

2.6. Sensibilität im Umgang mit Interessenskonflikten

Lieferanten und Geschäftspartner sollten stets im besten Interesse ihres Unternehmens handeln. Sie verpflichten sich wohl intern als auch gegenüber der Geis Gruppe, Voreingenommenheit und sonstige Interessenskonflikte sowie unangemessene Einflussnahme anderer im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu vermeiden. Im Falle eines Auftretens ist dies unverzüglich an die Geis Gruppe zu melden.

2.7. Beachtung von Exportkontroll- und Zollvorschriften

Als global agierendes Unternehmen muss die Geis Gruppe eine Vielzahl nationaler und internationaler Zoll-, Exportkontroll- und Embargovorschriften beachten, die den freien Warenverkehr regeln und beschränken. Die Lieferanten und Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Export- und Import-Geschäftspraktiken im Einklang mit allen geltenden Gesetzen, Richtlinien und Vorschriften stehen und die internationalen Sanktionslisten beachtet werden. Bei Exporten ist eine korrekte Klassifizierung vorzunehmen und zugehörige Informationen bereitzustellen, sofern diese erforderlich sind (z.B. Ausfuhrlicenzen oder sonstige Genehmigungen).

2.8. Finanzielle Verantwortung und genaue Aufzeichnungen

Für die Geis Gruppe haben Transparenz und Korrektheit einen hohen Stellenwert. Unsere Lieferanten verpflichten sich dazu, ihre Bücher und Aufzeichnungen gemäß den geltenden Gesetzen und allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen zu führen.



③ MENSCHENRECHTE & ARBEITSBEDINGUNGEN

3.1. Achtung der Grundrechte der Mitarbeitenden

Die Lieferanten und Geschäftspartner haben die international anerkannten Menschenrechte ihrer Mitarbeitenden anzuerkennen und verpflichten sich, diese einzuhalten und sie mit Würde und Achtung zu behandeln.

3.2. Gleichberechtigung, Vielfalt und Inklusion

Lieferanten verpflichten sich dazu, eine arbeitsplatzbezogene Vielfalt und Inklusion zu fördern, indem sie sicherstellen, dass alle Mitarbeiter unabhängig von ihren persönlichen Hintergründen, Merkmalen oder Identitäten in einer respektvollen, unterstützenden und förderlichen Umgebung arbeiten können. Lieferanten sichern zu, dass bei der Einstellung, Beförderung, Vergütung und allen anderen Beschäftigungsaspekten Chancengleichheit und Gleichberechtigung gewährleistet sind.

3.3. Diskriminierungsverbot

Die Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Mitarbeitenden in jeglicher Form sind unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

3.4. Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Dienstleistung darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein, als das Alter mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Kinder dürfen nicht durch Erwerbstätigkeit von ihrer Ausbildung abgehalten und auf diese Weise in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden. Ihre Würde ist zu respektieren und ihre Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Im Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen hält die Geis Gruppe das Mindestalter für Beschäftigung ein und lehnt jedwede Kinderarbeit strikt ab.

Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Arbeitnehmer sind zu schützen. Demnach dürfen Kinder unter 18 Jahren nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

3.5. Ausschluss von Zwangsarbeit

Im Einklang mit den ILO Kernarbeitsnormen lehnt die Geis Gruppe sowohl den Einsatz von Zwangsarbeit als auch ungesetzliche Pflichtarbeit im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten ab.

Die Geis Gruppe fordert die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit und erwartet von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern, dass sie zu diesem Ziel beitragen, indem sie angemessene Maßnahmen und Kontrollmechanismen implementieren – nicht nur in ihrer eigenen Organisation, sondern auch in ihrer Lieferkette.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder dergleichen vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

3.6. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Lieferanten und Geschäftspartner sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitsysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen informiert und geschult.

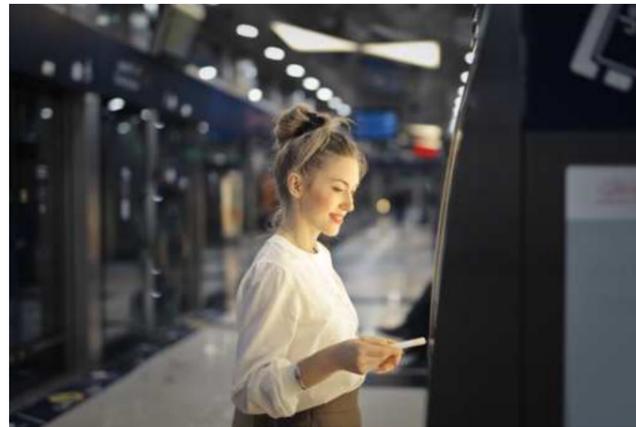


3.7. Faire Arbeitszeit

Die Geis Gruppe erwartet von Ihren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass die jeweils gültig geltenden nationalen Gesetzgebung zur Arbeitszeit, Vergütung, Mindesteinkommen und Sozialleistungen sowie die Branchenstandards eingehalten werden. Die Arbeitszeit- und Pausengestaltung berücksichtigt dabei sowohl betriebliche als auch individuelle Belange. Ist keine nationale gesetzliche Regelung zur Arbeitszeit vorhanden, gelten die internationalen Standards der ILO.

3.8. Faire Entlohnung

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen, gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.



3.9. Vereinigungsfreiheit

Die Geis Gruppe steht zu ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung. Sie arbeitet mit allen Beschäftigten, (betrieblichen) Arbeitnehmervertretern und Gewerkschaften respekt- und vertrauensvoll zusammen. Dabei strebt sie einen fairen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Unternehmens und den Interessen der Beschäftigten an. Auch bei herausfordernden Auseinandersetzungen bleibt es ihr Ziel, gemeinsam eine tragfähige Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit zu schaffen und zu wahren. Lieferanten und Geschäftspartner räumen ihren Mitarbeitenden in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen das Recht ein, Vereinigungen zu bilden und beizutreten sowie ihre Interessen wahrzunehmen. Mitarbeitervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Mitarbeitende dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt, Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer solchen Organisation diskriminiert werden.



NACHHALTIGKEIT

NACHHALTIGKEIT IST EIN WESENTLICHES ELEMENT

des Leitbilds der Geis Gruppe und integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie. Das primäre Ziel wird darin gesehen, die Verantwortung für die Auswirkungen der eigenen Aktivitäten gegenüber der Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Leistung eines Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft.

Bezogen auf den Einkauf bedeutet Nachhaltigkeit, dass Prozesse, Produkte und Dienstleistungen so zu beschaffen sind, dass sie von der Herstellung bis zur Entsorgung eine Vielzahl von sozialen, ökologischen und ökonomischen Faktoren berücksichtigen, und sich dabei so gering wie möglich auf Umwelt und Mensch auswirken.

Insbesondere erwartet die Geis Gruppe von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern, dass auch sie den Grundsätzen zustimmen, da er einen Teil der Lieferantenauswahl und -bewertung ausmacht. Ferner wird erwartet, dass diese Standards auch in ihrer nachgeschalteten Lieferkette umgesetzt werden.

4.1. Umweltschutz

Lieferanten und Geschäftspartner dürfen nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch ist zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

4.2. Umgang mit Konfliktmineralien

Wenn zutreffend, etablieren die Lieferanten und Geschäftspartner in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für

die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten Prozesse für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe (z.B. Kobalt). Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltprozesse sollen gemieden werden.

4.3. Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

4.4. Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind zu überwachen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.



4.5. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Lieferanten und Geschäftspartner folgen einer systematischen Herangehensweise, um Abfälle zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

4.6. Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien. Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.





4.7. Erneuerbare Energien

Der Lieferant verpflichtet sich, erneuerbare Energien wie Sonnenenergie, Windenergie, Wasserkraft oder Biomasse aktiv zu nutzen, wo dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

4.8. Artenvielfalt, Landnutzung und Entwaldung

Es obliegt dem Lieferanten, die Vielfalt der Arten zu respektieren und zu bewahren. Die Nutzung des Landes erfolgt stets in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltschutzgesetzen und mit dem Ziel, die Bodenqualität zu erhalten und gegebenenfalls zu verbessern.

Der Lieferant verpflichtet sich, nur Holz und Holzprodukte aus legalen und nachhaltig bewirtschafteten Quellen zu beschaffen. Sie dürfen keine Produkte verwenden oder anbieten, die aus illegal gerodeten Wäldern stammen. Darüber hinaus dürfen keine Aktivitäten durchgeführt werden, die zur Zerstörung von geschützten Wäldern, Naturschutzgebieten oder anderen sensiblen Ökosystemen führen.



5 MELDUNGEN VON FEHLVERHALTEN

Der Supplier Code of Conduct ist Bestandteil aller vertraglichen Absprachen mit Lieferanten und/oder Geschäftspartnern der Geis Gruppe. Bei Verdacht des Verstoßes gegen den Supplier Code of Conduct unterstützen Lieferanten und Geschäftspartner bei der Aufklärung des Sachverhalts. Im Fall von Verstößen behält sich die Geis Gruppe angemessene Reaktionsmöglichkeiten vor, die von der Schwere des Verstoßes abhängig sind. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung des Verstoßes, die Geltendmachung von Schadensersatz oder Vertragskündigung und/oder Abbruch der betroffenen Geschäftsbeziehung.



i

Wesentliche Compliance-Verstöße können über die Webpage **Compliance | Geis Gruppe - Speditions- und Logistikunternehmen | Geis Gruppe (geis-group.com)** gemeldet werden. Es erlaubt einen vertraulichen und bei Wunsch auch einen anonymen Dialog mit dem Menschenrechtsbeauftragten der Geis Gruppe. Der Lieferant hat diese von der Geis Gruppe erhaltenen Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung einer Meldung von Fehlverhalten in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben.



⑥ ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant/Geschäftspartner erklärt hiermit:

Die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Wir haben den „Code of Conduct“ der Geis Gruppe erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen mit der Geis Gruppe, die Grundsätze und Anforderungen dieses „Code of Conduct“ einzuhalten. Den mitgeteilten ethischen und sozialen Maßstäben der Geis Gruppe werden wir gerecht.

Wir werden unseren Mitarbeitern, Vertretern, Subunternehmern und Lieferanten den Inhalt dieses „Code of Conduct“ kommunizieren und dafür sorgen, dass alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

Firma:

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Adresse:

PLZ/Stadt:

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant und
Firmenstempel